

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

GENERALVIKARIAT



Diözese Eichstätt (KdöR), Postfach 13 54, 85067 Eichstätt

Luitpoldstraße 2
D-85072 Eichstätt

Tel. 08421 50-0 oder -201
Fax 08421 50-209

generalvikariat@bistum-eichstaett.de

Eichstätt, 21. Januar 2021

Sehr geehrte Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie begleitet uns weiterhin und zwingt uns alle zu Einschränkungen in unserem täglichen Leben. Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen folgende Informationen weitergeben:

1. Die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 54) geändert worden ist, enthält die folgende Regelung für **Gottesdienste** und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften:

"§ 6 Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
3. Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.

4. Gemeindegang ist untersagt.
5. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
6. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.
7. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.
8. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, bei denen mehr als zehn Teilnehmer erwartet werden, sind mindestens 48 Stunden im Voraus bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn das maßgebliche Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Glaubensgemeinschaft nach Nr. 5 bei der nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde vorgelegt wurde."

Für den Bereich der katholischen (Erz-)Bistümer in Bayern ist das maßgebliche Infektionsschutzkonzept das sog. "Schutzkonzept der bayerischen (Erz-)Diözesen", welches der zuständigen Behörde vorgelegt worden war. Eine Anzeige von katholischen Gottesdiensten bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist folglich nicht notwendig.

2. In Bezug auf die **Mund-Nasen-Bedeckung** (vgl. § 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) gilt:
 - Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

- Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen im Gottesdienst keine FFP2-Maske, sondern nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- 3. Seit einigen Wochen werden unter anderem **Personen über 80 Jahren** gegen das Corona-Virus geimpft. Für manche Senioren jedoch gestaltet sich die Vereinbarung eines Impftermins oder der Weg zum Impfzentrum als schwierig. Bischof Gregor Maria Hanke und ich bitten Sie, dafür zu werben, dass diese Frauen und Männer in Ihrer Gemeinde Hilfe erhalten. Wir bitten Sie, als Kirche vor Ort mit Ihren Gemeindegliedern die Senioren zu unterstützen. Die Vergabe von Impfterminen erfolgt online unter <https://impfzentren.bayern> oder telefonisch beim zuständigen Landratsamt sowie unter der Nummer 116 117 beim Patientenservice des ärztlichen Notfalldienstes.

Ich wünsche Ihnen für diese immer noch sehr schwierige Zeit viel Kraft und Gottes reichen Segen.

Mit freundlichen Grüßen



P. Michael Huber MSC
Generalvikar